

# *kunterbuntwohnen-verein für gemeinschaftliche frauenwohnprojekte*

## Statuten

erstmalig erstellt am 13.04.2021

### §1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen *kunterbuntwohnen-verein für gemeinschaftliche frauenwohnprojekte.*
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### §2

#### Zweck

#### Der Verein bezweckt

1. die Planung und Realisierung eines Frauenwohnprojektes in der Steiermark sowie in weiterer Folge das solidarische Wohnen in diesem Wohnprojekt.
2. in der Realisierung des Frauenwohnprojektes die Wahrung der Grundsätze des Vereins. Diese sind unter §2.2 angeführt.
3. dass wohnrechtliche Verträge ausschließlich an Frauen vergeben werden; Männer und Buben können gemeinsam mit einem Mitmädli einziehen.
4. die Entwicklung frauengerechten Wohnens unter sozialen, politischen und ökologischen Gesichtspunkten.
5. den Austausch und die Vernetzung mit anderen Frauenwohnprojekten und deren Unterstützung.

### §2.2

#### Vereinsgrundsätze

1. Die Orientierung an den Bedürfnissen von Frauen verschiedener Generationen, Herkünfte und Lebensweisen sowie die Ermöglichung von Selbstorganisation von Frauen.

2. Niederschwelligkeit und Leistbarkeit um die Teilhabe am Projekt auch Frauen ohne Vermögen zu ermöglichen.
3. Die Verbindung von Wohnen mit der Natur und der Schaffung von Möglichkeiten zur Naturerfahrung.
4. Die Öffnung des Projekts nach außen in Form von Veranstaltungen, Beratungs- oder Workshopangebote, Nutzung von Flächen und das aktive Gestalten des Lebensraums in der Umgebung.
5. Die Förderung und die Ermöglichung von Partizipation in der Umgebung.

### §3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideale Mittel dienen
  - a) Versammlungen
  - b) Veranstaltungen
  - c) Die Herausgabe von Publikationen
  - d) Die Erstellung von Dokumentationen
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Öffentliche Förderungen
  - b) Subventionen
  - c) Sponsoring
  - d) Spenden
  - e) in späterer Folge Mitgliedsbeiträgen
  - f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

### §4

#### Arten der Mitmädlschaft

1. Ordentliche Mitmädls sind physische Personen, die sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mädlsversammlung.
2. Fördernde Mitmädls sind physische oder juristische Personen, die das Frauenwohnprojekt kunterbuntwohnen finanziell oder anderweitig unterstützen.
3. Ehrenmitmädls sind physische und juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

## §5

### Erwerb der Mitmädlschaft

1. Ordentliche Mitmädls können alle physischen Personen weiblichen Geschlechts werden.
2. Anträge auf Mitmädlschaft sind schriftlich an den Leitungskreis zu richten. Der Leitungskreis entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Über die entgültige Aufnahme entscheidet die Mädlsversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins sowie bis zur erstmaligen Wahl des Leitungskreises erfolgt die voläufige Aufnahme durch die Vereinsgründerinnen.
4. Ehrenmitmädls können physische oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele insbesondere finanziell oder durch frauen- und gesellschaftspolitisches Engagement unterstützen. Die Ernennung zum Ehrenmitmädln erfolgt auf Antrag des Leitungskreises durch die Mädlsversammlung.

## §6

### Beendigung der Mitmädlschaft

1. Die Mitmädlschaft physischer Personen erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dem Leitungskreis schriftlich mitzuteilen und gilt ab dem Einlangen des Schreibens.
3. Der vorläufige Ausschluss eines Mitmädls aus dem Verein kann vom Leitungskreis wegen grober Verletzung der Mitmädlpflichten und wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an die Mädlsversammlung zulässig, diese muss schriftlich erfolgen. Liegt eine Berufung gegen einen vorläufigen Ausschluss vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mädlsversammlung einzuberufen, sofern in dieser Frist nicht schon eine ordentliche Mädlsversammlung anberaumt ist.
4. Für den endgültigen Ausschluss ist die Mädlsversammlung zuständig, bis dahin ruhen die Mitmädlnrechte. Dem ausgeschlossenen Mitmädln steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit zur Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Frist für diese Berufung beginnt bei Anwesenheit sofort, sonst mit Zustellung der Entscheidung. Die schriftliche Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

- Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitmädlschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Mädlsversammlung über Antrag des Leitungskreises beschlossen werden.

## §7

### Rechte und Pflichten der Mitmädls

1. Die Mitmädls sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitmädls steht ein Stimmrecht in der Mädlsversammlung zu.
3. Mindestens 10% der Mitmädls können vom Leitungskreis die Einberufung einer Mädlsversammlung verlangen.
4. Die Mitmädls sind in jeder Mädlsversammlung vom Leitungskreis über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitmädls sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## §8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mädlsversammlung, der Leitungskreis, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht

## §9

### Mädlsversammlung

1. Die Mädlsversammlung ist die Generalversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet zumindest einmal jährlich statt, nach Gründung hat die erste Mädlsversammlung innerhalb eines Jahres zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mädlsversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Leitungskreises oder der ordentlichen Mädlsversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitmädls binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mädlsversammlungen sind alle Mitmädls mindestens eine Woche vor dem Termin per email einzuladen. Die Anberaumung der Mädlsversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Anträge an die Mädlsversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mädlsversammlung beim Leitungskreis schriftlich per email einzureichen. Nachträge zur Tagesordnung sind möglich, wenn die Mädlsversammlung diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitmädls anwesend sind.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mädlsversammlung sind alle ordentlichen Mitmädls teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitmädl hat eine Stimme.
7. Die Mädlsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitmädls beschlussfähig. Ist die Mädlsversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet diese eine Stunde später statt und ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. In diesem Fall dürfen aber keine Ausschlüsse oder die Vereinsauflösung beschlossen werden. Es ist dann innerhalb von vier Wochen eine neuerliche, außerordentliche Mädlsversammlung einzuberufen, die sich speziell mit dieser Tagesordnung befasst.
8. Die Wahlen, Mitmädlsaufnahme und die Beschlussfassungen erfolgen nach der Konsententscheidung. Ist im angemessenen Zeitrahmen und nach mindestens zweimaliger Beschlussvorlage kein Konsent erzielbar, werden Beschlüsse mit zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Den Vorsitz führt ein Mitmädl des Leitungskreises. Falls alle Mitmädls des Leitungskreises bestimmen die anwesenden, stimmberechtigten Mitmädls jemanden aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Lässt sich auch solcherart keine Vorsitzende ermitteln, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Mitmädl.
10. Über jede Mädlsversammlung ist ein Protokoll zu führen aus dem die Beschlüsse ersichtlich sind.

## §10

### Aufgaben der Mädlsversammlung

Der Mädlsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Wahl und Enthebung des Leitungskreises
3. Aufnahme von Mitmädls
4. Endgültige Ausschlüsse von Mitmädls
5. Beschluss über Eingehen bzw. Auflösung von Arbeitsverhältnissen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Ernennung zum Ehrenmitmädl und Aberkennung der Ehrenmitmädlschaft

8. Aufnahme als fördernde Mitmädlis und Beendigung der fördernden Mitmädlischaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderung
10. Freiwillige Auflösung des Vereins
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §11

### Leitungskreis

1. Der Leitungskreis besteht aus mindestens 4 Mitmädlis, und zwar aus den Sprecherinnen, den Leiterinnen der Schwerpunktkreise und den Delegierten der Schwerpunktkreise.
2. Die Mädlsversammlung kann jederzeit den gesamten Leitungskreis oder einzelne seiner Mitmädlis entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungskreises in Kraft.
3. Die Funktionsdauer des Leitungskreises beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungskreises. Ausgeschiedene Mädls sind wieder wählbar. Jede Funktion im Leitungskreis ist persönlich auszuüben.
4. Der Leitungskreis kann durch jedes Mitmädl im Leitungskreis einberufen werden.
5. Der Leitungskreis ist beschlussfähig wenn alle seine Mitmädlis eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Leitungskreis fasst seine Beschlüsse im Konsent. Durch eine Konsententscheidung kann auch eine andere Form der Beschlussfassung herangezogen werden.
7. Die Mädls des Leitungskreises können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an den Leitungskreis zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl einer Nachfolgerin wirksam.
8. Bis zur ersten Mädlsversammlung mit Wahl eines Leitungskreises erfüllen die Vereinsgründerinnen die Leitungsfunktionen.

## §12

### Aufgaben des Leitungskreises

Dem Leitungskreis obliegt die Leitung des Vereins, er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie eines Vermögensverzeichnisses

2. Vorbereitung und Einberufung der Mädlsversammlung
3. Information der Mitmädls über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung sowie die Jahresabschluss
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Vorläufige Aufnahme und Ausschluss von Mitmädls
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Errichtung von Schwerpunktkreisen und die Festlegung der Leiterinnen der Schwerpunktkreise.
8. Beschluss über die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen der Schwerpunktkreise, innerhalb derer selbstorganisiert gehandelt werden kann.

## §13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Mitmädls des Leitungskreises

1. Der Leitungskreis führt die Vereinsgeschäfte.
2. Die Sprecherinnen vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften einer Sprecherin, einer Leiterin der Schwerpunktkreise und einer Delegierten der Schwerpunktkreise. Rechtsgeschäfte zwischen Mitmädls des Leitungskreises und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Leitungskreises.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Verein zu zeichnen, können ausschließlich vom Leitungskreis vergeben werden.
4. Bei Gefahr im Verzug sind die Sprecherinnen berechtigt auch in Angelegenheiten, die sonst in den Wirkungsbereich der Mädlsversammlung oder des Leitungskreises fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese müssen im Innenverhältnis aber dann durch das jeweilige Vereinsorgan genehmigt werden.
5. Die Sprecherinnen führen den Vorsitz in der Mädlsversammlung und im Leitungskreis, führen die Protokolle in selben und sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig.

## §14

### Schwerpunktkreise

1. Den Schwerpunktkreisen obliegen delegierte Aufgaben im Sinne des §12.
2. Die Leiterinnen erstellen im Schwerpunktkreis die jeweiligen Arbeitspläne.
3. Die Festlegung der Delegierten der Schwerpunktkreise wird durch den

jeweiligen Schwerpunktkreis beschlossen. Delegierte eines Schwerpunktkreises dürfen nicht Leiterinnen des selben Schwerpunktkreises sein.

## §15

### Rechnungsprüferinnen

1. Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mädlsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Leitungskreis hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den Leitungskreis über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

## §16

### Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitmädls zusammen. Jede Streitpartei macht dem Leitungskreis ein Mitmädli als Schiedsrichterin namhaft. Nach Verständigung durch den Leitungskreis innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitmädli zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichterrinnen dürfen keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit der restlichen Mitmädls mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen müssen innerhalb von 4 Wochen ab Bestellung des Schiedsgerichts erfolgen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §17

### Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mädlsversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitmädlis und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mädlsversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Sie muss eine Abwicklerin berufen und einen Beschluss darüber fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitmädlis zugute kommen, sondern ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff BAO zu verwenden. Es sollte einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser verfolgt.
3. Der letzte Leitungskreis hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.